

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit und die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“

(2009/C 211/12)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- begrüßt das erneuerte Engagement der Kommission und ihre jüngsten Vorschläge zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und bekennt sich zu dem Grundsatz, dass Diskriminierungen wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in einer aufgeklärten, den Grundrechten verpflichteten Gesellschaft keinen Platz haben;
- ist der Auffassung, dass das Antidiskriminierungs-Mainstreaming und das persönliche Wohlergehen wesentliche Prioritäten für Europa darstellen, dessen Vielfalt infolge des EU-Erweiterungsprozesses, der Migration, des sozialen Wandels (z.B. der Bevölkerungsalterung) und der Veränderungen in den Familienstrukturen immer weiter zunimmt;
- wiederholt, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung nur durch die effektive Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verwirklicht werden kann. Als wichtigste Dienstleistungserbringer (insbesondere im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen) haben die Gebietskörperschaften eine Schlüsselrolle dabei, die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen auszuloten und entsprechende Informationen bereitzustellen;
- hält es für notwendig, im Rahmen der praktischen Umsetzung des Grundsatzes der Chancengleichheit und aller von der EU kofinanzierten regionalen Maßnahmen in jeder Regionalverwaltung eine Stelle für die Wahrung von Rechten und Chancengleichheit einzurichten.

Berichterstatterin: Claudette Abela Baldacchino (MT/SPE), stellvertretende Bürgermeisterin, Gemeinderat von Qrendi

Referenzdokumente

„Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: Erneuerter Engagement“

KOM(2008) 420 endg.

„Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“

KOM(2008) 426 endg.

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. begrüßt das erneuerte Engagement der Kommission und ihre jüngsten Vorschläge zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und bekennt sich zu dem Grundsatz, dass Diskriminierungen wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in einer aufgeklärten, den Grundrechten verpflichteten Gesellschaft keinen Platz haben;
2. ist der Auffassung, dass das Antidiskriminierungs-Mainstreaming und das persönliche Wohlergehen wesentliche Prioritäten für Europa darstellen, dessen Vielfalt infolge des EU-Erweiterungsprozesses, der Migration, des sozialen Wandels (z.B. der Bevölkerungsalterung) und der Veränderungen in den Familienstrukturen immer weiter zunimmt;
3. unterstreicht, dass, obschon in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte bei der Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, einer Behinderung und der Rasse erreicht wurden, der Schutz vor Diskriminierung auf alle in Artikel 13 genannten Gründe ausgeweitet werden sollte;
4. begrüßt das erneuerte Engagement der Kommission für die Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, der Rasse, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und weist darauf hin, dass diese Gleichbehandlung auf der Anerkennung und Achtung gemeinsamer europäischer Grundwerte beruhen muss;
5. weist darauf hin, dass darüber nachgedacht werden muss, ob das Antidiskriminierungs-Mainstreaming durch Rechtsvorschriften erreicht werden kann, die einerseits angemessene Vorkehrungen im Einzelfall und andererseits die konzertierte Anpassung der Maßnahmen und Verfahren zulassen;
6. betont, dass Sensibilisierungs- und Bildungsmaßnahmen (insbesondere im Bereich „Diversität“) für die Verbesserung der sozialen Beziehungen und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts von strategischer Bedeutung sind;
7. erkennt die zentrale Rolle an, die die Medien bei der Förderung einer unparteiisch geführten Debatte und objektiven

Berichterstattung über die Diversitätsproblematik spielen, und unterstreicht, dass die Medien insofern eine gewisse Verantwortung tragen, als sie den sozialen Zusammenhalt durch eine positive Darstellung der Vielfalt stärken können;

Bedeutung für die lokale und regionale Ebene und den AdR

8. wiederholt, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung nur durch die effektive Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verwirklicht werden kann. Als wichtigste Dienstleistungserbringer (insbesondere im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen) haben die Gebietskörperschaften eine Schlüsselrolle dabei, die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen auszuloten und entsprechende Informationen bereitzustellen;
9. hält es für notwendig, im Rahmen der praktischen Umsetzung des Grundsatzes der Chancengleichheit und aller von der EU kofinanzierten regionalen Maßnahmen in jeder Regionalverwaltung eine Stelle für die Wahrung von Rechten und Chancengleichheit einzurichten;
10. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wegen ihrer Bürgernähe und ihrer Zuständigkeiten für die meisten sozialen und wirtschaftlichen Aspekte des Alltagslebens der Menschen besonders befähigt sind, die im Richtlinienvorschlag genannten Werte und Strukturen in die Praxis umzusetzen;
11. ist der Auffassung, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung und die Diskriminierungsbekämpfung in allen Gesellschaftsbereichen nur durch gemeinsam mit der Zivilgesellschaft unternommene Anstrengungen und auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen durchgeführte Integrationsmaßnahmen erreicht werden können;
12. stellt fest, dass auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung wirksame und konkrete Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung ergriffen und koordiniert werden müssen, und weist ferner darauf hin, dass Dialog durch Mediation ein effizientes Instrument ist, das die Bürgerinnen und Bürger und Institutionen in die Lage versetzt, neue soziale Beziehungen aufzubauen, die die Gleichbehandlung Wirklichkeit werden lassen;

Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und bessere Rechtsetzung

13. unterstreicht, dass eine verstärkte Teilhabe und eine wirksamere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger — insbesondere jener, die möglicherweise diskriminiert werden — an der Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen oder Programmen wesentlich von der Dezentralisierung und Subsidiarität hin zur lokalen und regionalen Ebene abhängen;

14. erinnert an die Notwendigkeit, bezüglich der Bestimmungen über Abhilfe- und Durchsetzungsmaßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzuhalten, z.B. beim Strafmaß und der Beweislast;

15. macht darauf aufmerksam, dass in dem Vorschlag die Tragweite der Richtlinie in Bezug auf Altersdiskriminierung nicht klar abgegrenzt wird. Eine Reihe öffentlicher Leistungen und Rechte sind altersabhängig. Beim Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird das Alter häufig als objektives Kriterium herangezogen. Der derzeitige Wortlaut der Richtlinie könnte möglicherweise dazu führen, dass solche gesetzlichen oder administrativen Bestimmungen mit dem EU-Recht kollidieren oder sogar rechtswidrig werden;

16. unterstreicht die Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand zu verringern und den Folgen der vorgeschlagenen Richtlinie für Wirtschaftsakteure (z.B. KMU) und Verbraucher Rechnung zu tragen;

17. stellt fest, dass die vorgeschlagene Richtlinie die einzelstaatlichen Befugnisse zur Organisation der Beziehungen zwischen Staat und Kirchen oder damit verbundenen Einrichtungen und Verbänden, zur Festlegung der Bildungsinhalte und Organisation des Bildungssystems sowie zum Erlass von Gesetzen in den Bereichen Anerkennung des Ehe- und Familienstands, Fortpflanzungsrechte, Adoption usw. nicht in Frage stellt;

Stärkung und Weiterentwicklung des Rechtsrahmens

18. ist der Auffassung, dass darüber nachgedacht werden sollte, ob strengere EU-Antidiskriminierungsvorschriften notwendig sind, um die Gleichbehandlung und den Schutz jeder Person, die in Europa lebt und/oder arbeitet, zu gewährleisten;

19. erkennt das Ziel an, in der Praxis die vollständige Gleichbehandlung besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen in den Bereichen Bildung, Sozialschutz und Sozialleistungen sowie beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen zu verwirklichen;

20. fordert dazu auf, Rechtsvorschriften über das Verbot von Misshandlung, Missbrauch und Ausbeutung durchzusetzen, wenn dies noch nicht geschehen ist;

21. unterstreicht die Notwendigkeit angemessener rechtlicher Verfahren zum Schutz von Minderheiten vor Gewalttaten und Übergriffen, die in ihrer — vermeintlichen — Schwäche begründet sind;

22. weist darauf hin, dass der Rechtsschutz von zentraler Bedeutung ist, stellt aber auch erneut fest, dass die Streitbeilegung im Vermittlungsverfahren vorzuziehen ist, da die Mediation auf die Bürger erzieherisch wirkt und ihnen Handlungsmöglichkeiten verschafft sowie Institutionen und Dienstleistungserbringern dabei hilft, Anpassungen und Verbesserungen vorzunehmen;

23. fordert die Kommission und alle anderen zuständigen Behörden auf, nicht nur die Mediation — vor allem die Sozial- und Kulturmediation auf lokaler und regionaler Ebene — zu fördern und zu stärken, sondern auch die interkulturellen Kompetenzen der Dienstleistungserbringer und ihrer Angestellten (insbesondere im öffentlichen Sektor) zu verbessern;

24. weist darauf hin, dass der Menschenhandel und die kommerzielle Ausbeutung von Frauen und Kindern in zahlreichen Mitgliedstaaten weit verbreitet sind und dass diese moderne Form der Sklaverei den gemeinsamen europäischen Werten und den Menschenrechten widerspricht;

25. wiederholt, dass wirksame Maßnahmen notwendig sind, um gegen solche verwerflichen Praktiken vorzugehen, und fordert dazu auf, die geltenden Rechtsvorschriften zu stärken und effizienter durchzusetzen; plädiert auch für angemessene Dienste und Methoden, um Migranten (insbesondere Frauen und Kinder) darüber aufzuklären, dass sie hinsichtlich der Migrationsmöglichkeiten getäuscht oder ausgenutzt werden könnten; fordert eine stärkere Netzwerkbildung durch gemeinsame Konzepte und Strategien auf lokaler und regionaler Ebene; empfiehlt die soziale Unterstützung von Opfern (in erster Linie durch unabhängige Organisationen und Verbände);

26. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 3 des Richtlinienvorschlags das Diskriminierungsverbot auch für alle Personen im „privaten Bereich“ gelten soll, und sieht in diesem Zusammenhang Auslegungsprobleme, weshalb dieser Begriff zu definieren ist. Bei dieser Definition ist zu beachten, dass das Eigentumsrecht und die damit in Verbindung stehende Privatrechtsautonomie auf mitgliedstaatlicher und EU-Ebene verfassungsrechtlich geschützt sein müssen;

27. weist darauf hin, dass bei der Bewertung, wann eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt, auch die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, unabhängig von der Art ihrer körperlichen, geistigen, psychischen oder sensorischen Behinderung sowie von deren Schweregrad, berücksichtigt werden müssen;

Stärkung der politischen Instrumente

28. vertritt die Ansicht, dass Antidiskriminierungsvorschriften mit politischen Instrumenten gegen Ungleichbehandlung, Vorurteile und Verunglimpfung verknüpft werden müssen, um wirkungsvoll gegen die vielschichtigen, vielfältigen und vielseitigen Diskriminierungsmuster angehen zu können;

29. betont, dass in der vorgeschlagenen Richtlinie das Gewicht auf das Gleichbehandlungs-Mainstreaming gelegt werden sollte, um sicherzustellen, dass bei der Erarbeitung öffentlicher Maßnahmen und bei der Abschätzung ihrer Folgen sowie im Zuge der Bewusstseinsförderung allen Formen der Diskriminierung Rechnung getragen wird;

30. unterstreicht, dass Gleichbehandlungsfragen in allen Plänen, Politikbereichen und Programmen behandelt werden müssen, und weist auf die Bedeutung von Mainstreaming-Instrumenten hin, insbesondere der Anhörung und der unmittelbaren Beteiligung aller Interessenträger und unterrepräsentierter Gesellschaftsgruppen;

31. ist der Auffassung, dass zur Förderung von Veränderungen ein sozialer Dialog mit nichtstaatlichen und anderen repräsentativen Organisationen auf europäischer Ebene unerlässlich ist, da im Rahmen eines solchen Austauschs von Fachwissen, Sachkompetenzen und bewährten Praktiken unterschiedliche soziale Gegebenheiten und Lösungsansätze ermittelt werden;

32. ist der Auffassung, dass die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für sozialen Zusammenhalt des Europarates dazu beitragen kann, die effektive Umsetzung der Grundsätze des Gleichbehandlungs-Mainstreamings sicherzustellen, und anerkennt die Arbeit der Arbeitsgruppe der Kommission und des Europarates zur Frage der interkulturellen Kompetenzen im Bereich der sozialen Dienste;

33. bekräftigt die Bedeutung des Integrationsprinzips für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und betont, dass spezifische Maßnahmen wichtig sind, um für Personen und Gruppen, die möglicherweise von gesellschaftlicher Ausgrenzung bedroht sind, einen gleichberechtigten und gerechten Zugang zu Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten;

34. drängt auf den effektiven Einsatz der im Rahmen des Strukturfonds verfügbaren Instrumente zur Förderung sozialer Integrationsmaßnahmen, zur Erleichterung des Zugangs zu Beschäftigung, Waren und Dienstleistungen und zur Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe;

35. befürwortet Sensibilisierungskampagnen, die darauf abzielen, die Interessenträger über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären sowie Diskriminierung und Belästigung entgegenzuwirken;

36. stellt fest und begrüßt, dass es in vielen Mitgliedstaaten Dienste gibt, die für alle Kinder zugänglich sind und zur Aufgabe haben, Kinder hinsichtlich ihrer Rechte zu informieren und zu beraten. Der Ausschuss fordert alle Mitgliedstaaten auf, derartige Dienste für Kinder zu schaffen, und betont, dass Kinder nicht zuletzt über den Zusammenhang zwischen Rechten und Pflichten aufgeklärt werden müssen;

37. ist der Auffassung, dass weitere Informationen über die Schwierigkeiten und Bedürfnisse gefährdeter Bevölkerungsgruppen erforderlich sind, insbesondere über minderjährige Einwanderer ohne Begleitung, Menschenhandel, Kinderrechte, Arbeitnehmer bzw. Haushalte mit geringem Einkommen, Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung oder der sexuellen Orientierung;

38. hält die Sammlung von Daten über Gleichbehandlungsspekte für wichtig, um ein ganzheitliches Bild von der derzeitigen Diskriminierungssituation zu erstellen, und spricht sich dafür aus, gemeinsame Kriterien für die Datenerhebung und -auswertung zu entwickeln, um ohne unangemessenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zuverlässige und vergleichbare Indizes und Statistiken zu erhalten;

Entwicklung spezifischer Strategien

39. plädiert für spezifische, auf die einzelnen Diskriminierungsformen abgestimmte Vorgehensweisen, da sich die Diskriminierung in sehr unterschiedlichen Formen manifestiert;

40. weist darauf hin, dass bestimmte Bürger in einigen Mitgliedstaaten mit mehreren Formen der Diskriminierung konfrontiert sind, z.B. durch das Fehlen einer angemessenen Gesundheitsversorgung, Rentenversicherung und Ruhestandsregelung sowie durch einen fehlenden Zugang zu einer breiten Palette an bedarfsgerechten und preiswerten Waren und Dienstleistungen aufgrund praktischer Schwierigkeiten bei der Nutzung moderner Technologien (Internet usw.);

41. ermuntert die öffentlichen und privaten Dienstleistungserbringer, ihre Dienste nutzerfreundlich, personen- und kompetenzgerecht zu gestalten und gleichzeitig angemessene Informationen über technologische Aspekte bereitzustellen;

42. wiederholt, dass durch die vorgeschlagene Richtlinie Frauen außerhalb des Arbeitsmarkts besser geschützt werden sollten, da sexuelle Belästigung, Missbrauch und Gewalt fortwährende Angriffe auf die Würde und Sicherheit von Frauen darstellen;

43. stellt fest, dass für Frauen noch immer ein höheres Risiko der Verarmung und der sozialen Ausgrenzung besteht — und zwar infolge geschlechterspezifischer Vorurteile, struktureller und kultureller Hürden in der formellen Bildung, den Medien und der Politik, des geschlechtsspezifischen Lohngefälles sowie von Benachteiligungen bei Sozialleistungen und Rentenansprüchen;

44. fordert Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Bekämpfung von Homophobie (vor allem Verbalangriffen und Gewalttaten), Schwierigkeiten beim Zugang zu Wohnraum, unmittelbarer Diskriminierung bei der Gesundheitsversorgung sowie Belästigung und Mobbing in Schule, Beruf und Ausbildung;

45. betont, dass die gesamtgesellschaftliche Integration und Partizipation von Homo-, Bi- und Transsexuellen verbessert werden müssen;

46. ist der Auffassung, dass das Konzept der „angemessenen Vorkehrungen“ für Menschen mit Behinderungen und benachteiligte Personen ausgeweitet werden muss, um deren Zugang zu und Teilhabe an allgemeiner und beruflicher Bildung, Gesundheitsversorgung, Wohnungswesen, Verkehr, Handel und Freizeitbetätigungen sowie den Zugang zu anderen Waren und Dienstleistungen zu verbessern, wobei Verhältnismäßigkeit walten sollte, um ihre Gleichbehandlung zu gewährleisten sowie einen unangemessenen bürokratischen Aufwand und einen Missbrauch von Klageverfahren zu vermeiden;

47. weist darauf hin, dass Menschen mit psychischen Krankheiten überdurchschnittlich häufig sozial ausgegrenzt und mit Vorurteilen konfrontiert werden. Deshalb wird dazu aufgerufen, dass die Mitgliedstaaten dieser Gruppe besondere Aufmerksamkeit widmen und größere Anstrengungen unternehmen, um Menschen mit psychischen Krankheiten zu helfen. Insbesondere Kindern mit psychischen Krankheiten sollte bedarfsgerecht geholfen werden;

48. betont, dass unter Diskriminierung leidende Personen und Gruppen angemessen berücksichtigt werden sollten. Dies beinhaltet auch die Bereitstellung erforderlicher Unterstützung und Hilfen zur Abfederung ihrer Schwierigkeiten beim langfristigen Zugang zu Bildung, Ausbildung, Freizeitaktivitäten und Kultur — grundlegender Aspekte für eine gesellschaftliche Teilhabe;

Bekämpfung der Mehrfachdiskriminierung

49. vertritt die Ansicht, dass die Mehrfachdiskriminierung in den europäischen Rechtsvorschriften — vornehmlich durch eine klare Definition dieses Phänomens — besser berücksichtigt werden sollte, um den Bedürfnissen der von Mehrfachdiskriminierung bedrohten Gruppen und Personen (Migranten — darunter vor allem Frauen und Kinder -, Roma-Kinder, unbegleitete Minderjährige, Asylsuchende, Menschen mit Behinderungen oder psychischen Krankheiten, ältere Angehörige ethnischer Minderheiten usw.) gerecht zu werden;

50. fordert, im Rahmen der Maßnahmen lokaler und regionaler Gebietskörperschaften die spezialisierten Zentren und Beobachtungsstellen für die Gleichbehandlung zu fördern und zu unterstützen. Diese sind dafür zuständig, sich mit allen Arten der Diskriminierung und der Wahrung der Rechte von Menschen, welche aufgrund mehrerer Charakteristika bzw. Identitätsmerkmale diskriminiert werden, zu befassen, Opfern Hilfe zu gewähren, Umfragen durchzuführen, Berichte über Mehrfachdiskriminierung zu veröffentlichen sowie sämtliche Funktionen in den Bereichen, die im Richtlinienvorschlag genannt sind, auszuüben;

Zugang zu qualitativ hochwertiger Beschäftigung

51. weist darauf hin, dass Diskriminierung dazu führen kann, dass der Einzelne sein volles Potenzial nicht entfaltet und damit Gefahr läuft, gering bezahlte Tätigkeiten ausüben zu müssen, die wiederum zusätzliche Schwierigkeiten beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen (z.B. Bildung und Wohnraum) und schließlich Armut und soziale Ausgrenzung zur Folge haben;

52. betont nachdrücklich, dass die Schwierigkeiten bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu den wichtigsten Gründen für Ungleichheit und soziale Ausgrenzung zählen und dass unsichere Niedriglohnjobs sehr häufig von Menschen angenommen werden, die sich in prekären Situationen befinden, wie etwa jugendliche und ältere Arbeitnehmer, Migranten und Behinderte;

53. befürwortet freiwillige Selbstverpflichtungen und andere Maßnahmen, mit denen Unternehmen zu Methoden angehalten werden, die Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit fördern, wie etwa der Einsatz des Diversitätsmanagements in Unternehmen, das nicht nur Arbeitgebern, sondern auch Arbeitnehmern und Kunden Vorteile bringt;

54. ist der Auffassung, dass die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit universell sind; der Ausschuss der Regionen möchte indes die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Roma in Europa nachdrücklich hervorheben;

Soziale Integration der Roma

55. wiederholt, dass die Teilhabe der Roma an Beschäftigung und beruflicher Bildung ausgebaut und ihr Beitrag dazu anerkannt werden sollte, und hebt auch die erforderliche Mitverantwortung hervor, beides mit dem Ziel, ihren Zugang zu Waren und Dienstleistungen (z.B. im Wohnungs- und Gesundheitswesen) zu verbessern, ihr Armutsrisiko zu reduzieren, die Gefahr, dass sie Opfer von Gewalt und Misshandlung werden, zu unterbinden, sowie Roma-Kinder vor Krankheit, Prostitution, sexuellem Missbrauch und Menschenhandel zu schützen;

56. erachtet es als wichtig, dass gezielt Maßnahmen ergriffen werden, um Praktiken zur Diskriminierung der Roma zu verringern bzw. zu beseitigen und so die Gleichbehandlung der Roma zu fördern und ihre soziale Integration zu beschleunigen;

57. fordert die effektive Nutzung des Europäischen Sozialfonds zu folgenden Zwecken: konstruktive Sensibilisierungskampagnen hinsichtlich der Bedeutung des Beitrags der Roma zur Gesellschaft; weitere Arbeitsbeschaffungsprogramme; Alphabetisierungskampagnen; Ausbildungsmaßnahmen; Stipendien für Sekundarschüler und Studierende; bedürfnisgerechte Dienste (z. B. Gesundheitsdienste für Frauen); Dienste, die für die soziale Integration von Roma-Kindern unerlässlich sind (z.B. gut

organisierte Dienste für ihre Betreuung und Unterbringung); praktische Bildungsmaßnahmen (insbesondere Sprachkurse);

58. empfiehlt der Kommission, die Bemühungen um die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in den Bereichen Bildung, Gesundheitsfürsorge und Sozialleistungen sowie Sozialschutz zu verstärken; fordert, dass bei allen Diskriminierungsgründen der gleiche Schutz gegeben sein sollte. Die Kommission sollte einen Zeitplan für die diesbezügliche praktische Umsetzung vorlegen;

Empfehlungen des Ausschusses der Regionen

59. erachtet Stereotype in den Bereichen Bildung, Beschäftigung und Medien als erhebliche Hemmnisse für die Gleichbehandlung und die soziale Integration und fordert deshalb ihre Beseitigung. Es muss sichergestellt werden, dass Kinder bereits in einem frühen Alter lernen, sich mit anderen Kindern, die einer ethnischen oder religiösen Minderheit angehören oder eine Behinderung haben, anzufreunden und diese zu respektieren;

60. ist der Auffassung, dass die im Richtlinienvorschlag unterbreiteten Empfehlungen durch praxisorientierte Seminare und Konferenzen für die Interessenträger ergänzt werden sollten, um diese über sämtliche Möglichkeiten des Gleichbehandlungs-Mainstreamings zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsziels zu informieren;

61. unterstreicht, wie wichtig es ist, dass Fachleute aus verschiedenen Bereichen (Ärzte, Lehrer, Medienschaffende usw.) und Bedienstete aus den Behörden aller Ebenen sowie Beschäftigte im Dienstleistungssektor an Bildungsmaßnahmen zu den Themen „interkulturelle Kompetenzen“ und „Sozial- und Kulturmediation“ teilnehmen, um so sämtliche diskriminierenden, beleidigenden und unsensiblen Verhaltensweisen auszumerzen, Stereotype zu bekämpfen und das Bewusstsein dieser Interessenträger für die besonderen Bedürfnisse von Menschen, die „anders“ sind, zu schärfen;

62. stellt mit Besorgnis fest, dass Migrantinnen und Migranten aufgrund ihrer Ausbeutung im Beschäftigungssektor ein überdurchschnittlich hohes Risiko der Verarmung und der sozialen Ausgrenzung tragen, und vertritt die Ansicht, dass Angehörige ethnischer Minderheiten, und zwar beiderlei Geschlechts, durch Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung (vor allem Sprachunterricht) dazu ermutigt würden, sich einen besseren Arbeitsplatz zu suchen;

63. ist besonders besorgt über Migrantinnen, da sie Gefahr laufen, misshandelt oder missbraucht zu werden, um sie zur Arbeit, zur Ehe oder Prostitution zu zwingen; sie müssen über die Realitäten und Risiken in den potenziellen Aufnahmeländern aufgeklärt werden, damit sie nicht in die Fänge von Menschenhändlern geraten; ihr Schutz und ihre Integration sollten verstärkt werden, um die uneingeschränkte Achtung ihrer Menschenrechte zu gewährleisten;

64. regt an, einen besonderen Fonds für minderjährige Einwanderer ohne Begleitung einzurichten, um die für die Vormundschaft dieser Minderjährigen verantwortlichen Regionen dabei zu unterstützen, ihnen dieselben Möglichkeiten zu bieten wie allen anderen Kindern ihrer Altersgruppe und sie in die Gesellschaft des Aufnahmelandes zu integrieren. Auf diese Weise könnte verhindert werden, dass diese Minderjährigen eine doppelte Diskriminierung erleiden, da sie gleichzeitig Minderjährige und Einwanderer sind;

65. weist darauf hin, dass die Asylsuche ein soziales Problem mit wirtschaftlichen und anderen Auswirkungen darstellt und als solches angegangen werden sollte; so sollte in erster Linie die soziale Integration der Asylsuchenden (insbesondere Kinder und Jugendliche) durch Mitverantwortung und einen gleichberechtigten Zugang zu Waren und Dienstleistungen gefördert werden;

66. befürwortet die Umsetzung eines Programms für aktive Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen zur Förderung der Diskriminierungsbekämpfung und der Chancengleichheit und zur Verwirklichung der Lissabon-Ziele durch Weiterbildung und lebenslanges Lernen;

67. hält bedürfnisgerechte Maßnahmen für die einzelnen Bevölkerungsgruppen für notwendig, z.B.: Berufsbildungskurse für Roma, Migranten und ältere Erwerbslose mit dem Ziel, sie in den Arbeitsmarkt zu integrieren; Informatikkurse für ältere Menschen mit dem Ziel, ihre Position als Verbraucher und Käufer zu stärken; Alphabetisierungskampagnen für Frauen und Kinder, die auf dem Land oder in Armut leben; Hilfen für Behinderte, Geringverdiener und Kinder aus Haushalten mit niedrigem Einkommen usw.;

68. unterstreicht die Notwendigkeit, Öffentlichkeits- und Sensibilisierungskampagnen zu entwickeln, um damit die Empfehlungen der vorgeschlagenen Richtlinie allgemein bekannt zu machen, die Interessenträger über ihre Rechte und Pflichten zu informieren sowie spezifische Maßnahmen und Verfahren der Opferhilfe darzustellen;

69. unterstreicht die Schlüsselrolle der Gleichbehandlungsstellen und der Organisationen, die die Interessen potenzieller Diskriminierungsopfer vertreten, bei der Verbreitung von Informationen, hauptsächlich durch kultur- und gruppenspezifische Materialien, Internet-Kampagnen und Konferenzen, und weist darauf hin, dass diese Informationen eindeutig auf bestimmte Gruppen ausgerichtet sein müssen;

70. wiederholt, dass für die Implementierung der vorgeschlagenen Richtlinie angemessene Human- und Finanzressourcen (vor allem aus dem PROGRESS-Fonds) bereitgestellt werden müssen, um alle Diskriminierungsformen abzudecken;

71. fordert alle lokalen und regionalen Gebietskörperschaften dazu auf, die Nichtdiskriminierung auf lokaler und regionaler Ebene zu unterstützen, und zwar durch die Förderung der Achtung der Menschenrechte und die Stiftung von Vertrauen mittels eines konstruktiven Dialogs, der zur Verbesserung der Selbstkompetenz des Einzelnen, zur Demokratisierung der Gesellschaft, zur Verringerung der Polarisierung und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts beiträgt. Darüber hinaus sollte der Ausschuss der Regionen den Wert der Vielfalt fördern und sie als eine in Einklang mit den Grundwerten Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie stehende treibende Kraft für Innovation und Kreativität sowie Fortschritt und Wohlstand für alle herausstellen.

Brüssel, den 18. Juni 2009

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Luc VAN DEN BRANDE
